



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Culpa Inkasso GmbH

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Inkassoaufträge (§ 2).
2. Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

## § 2 Geschäftsgegenstand

1. Die Culpa Inkasso GmbH, nachstehend Culpa genannt, ist als Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG durch den Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart registriert.
2. Culpa zieht Forderungen des Auftraggebers außergerichtlich ein. Forderungen in diesem Sinne sind nicht titulierte, bestehende und voraussichtlich dem Grunde und der Höhe nach unbestrittene Forderungen. Als Forderungen gelten hierbei Haupt- und Nebenforderungen.
3. Culpa übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers außerdem die Überwachung und Einziehung titulierter Forderungen.
4. Culpa führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das gerichtliche Mahnverfahren durch sowie ggf. sich anschließende Vollstreckungsmaßnahmen, einschließlich des Geldempfangs.
5. Weitere Leistungen, wie zum Beispiel Schufameldungen, Auskünfte und Auslandsinkasso, werden gesondert vereinbart.

## § 3 Auftragserteilung

1. Zur Auftragserteilung unterzeichnet der Auftraggeber einen Inkassoauftrag.
2. Mit dem Auftrag erteilt der Auftraggeber Culpa eine Inkassovollmacht. Durch diese wird Culpa ermächtigt, Forderungen des Auftraggebers in dessen Namen einzuziehen.

## § 4 Rechte und Pflichten von Culpa

1. Culpa führt den Inkassoauftrag nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen aus.
2. Culpa ist insbesondere ermächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, Zahlungsfristen zu gewähren sowie Ratenzahlungen zu vereinbaren.
3. Culpa ist berechtigt, Forderungsnachlässe vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers zu gewähren.
4. Culpa ist berechtigt, einen Auftrag abzu lehnen. In diesem Fall ist Culpa verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Rücksendung aller Unterlagen mitzuteilen.
5. Culpa ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers über den Stand des Auftrags Auskunft zu erteilen. Alternativ bietet Culpa dem Auftraggeber kostenlos die Möglichkeit der Online-Akteneinsicht.
6. Culpa ist berechtigt, Dritte im eigenen oder im Namen des Auftraggebers zu beauftragen.

## § 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Auftragserteilung nicht mehr eigenmächtig mit dem Schuldner zu verhandeln oder gerichtlich gegen ihn vorzugehen und die Forderungen keiner anderen Stelle zur Bearbeitung zu übergeben.

Im Falle der Zuwiderhandlung, insbesondere bei Verzicht oder Vergleichsabschluss durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne Zustimmung von Culpa, werden die vollen Inkasso- und gegebenenfalls Rechtsanwaltsgebühren bzw. deren Erstattung fällig. Ebenfalls unberührt bleibt der Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

2. Der Auftraggeber stellt Culpa sämtliche Unterlagen und Daten, die für den Auftrag relevant sind, zur Verfügung. Er informiert Culpa über ihm bekannt werdende Änderungen im Hinblick auf das jeweilige Vertragsverhältnis zum Schuldner. Nachteile und Kosten aus nicht rechtzeitiger oder nicht erfolgter Informationserteilung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Soweit der Schuldner Zahlungen unmittelbar an den Auftraggeber leistet, sind diese nach Höhe und Datum des Zahlungseingangs Culpa unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für etwaige Gutschriften, die der Auftraggeber dem Schuldner erteilt. Nachteile und Kosten aus nicht rechtzeitiger oder nicht erfolgter Mitteilung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm an Culpa übergebenen Forderungen zum Übergabezeitpunkt tatsächlich frei von Rechten Dritter bestehen, dem Grund und der Höhe nach unbestritten sind, dass sich der Schuldner in Verzug befindet und die Forderungen nicht rechtshängig sind.

## § 6 Außergerichtliche Einziehung nicht titulierter Forderungen

Culpa wird Forderungen im Sinne des § 2 Nr. 2, auf die der Schuldner nicht zahlt, außergerichtlich mit dem jeweils gebotenen Nachdruck einziehen. Durch die außergerichtliche Einziehung soll ein gerichtliches Verfahren vermieden werden.

## § 7 Gerichtliche Geltendmachung und Zwangsvollstreckung

1. Nach Erschöpfung der außergerichtlichen Aktivitäten wird auf Wunsch des Auftraggebers das gerichtliche Mahnverfahren durchgeführt.
2. Nach Abschluss des Verfahrens wird bei Nichtzahlung die Zwangsvollstreckung eingeleitet.
3. Kann eine Forderung nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nicht beigetrieben werden, wird der entsprechende Schuldtitle durch Culpa in das Überwachungsverfahren übernommen.

## § 8 Überwachung und Einziehung titulierter Forderungen

Culpa übernimmt bereits durch den Auftraggeber oder Dritte erwirkte Schuldtitle zur Einziehung und Überwachung.

## § 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Alle nachfolgend beschriebenen Vergütungen, Gebühren, Auslagenpauschalen etc. verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Culpa weist ausdrücklich darauf hin, dass die Umsatzsteuer vom Schuldner nicht als Verzugschaden zu ersetzen ist, wenn der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
2. Culpa weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Anerkennung der Inkassokosten durch die Gerichte in der Regel nur dann erfolgt, wenn bei Inkasso-Auftragserteilung der Schuldner bereits in Verzug war (§ 286 BGB). Bei Nichtanerkennung durch die Gerichte, gleich aus welchem Grund, können die Inkassokosten nicht als Verzugschaden vom Schuldner ersetzt verlangt werden und sind somit vom Auftraggeber selbst zu tragen.
3. Der Vergütungsanspruch von Culpa wird mit Auftragserteilung fällig.
4. Sollte innerhalb von 2 Werktagen nach der Inkassobeauftragung von Culpa eine Zahlung beim Auftraggeber eingehen, stellt Culpa das Verfahren ein. In diesem Fall hat Culpa keinen Vergütungsanspruch, sofern der Auftraggeber die Zahlung unverzüglich mitgeteilt hat.
5. Zahlt der Schuldner im weiteren Verlauf des Inkassoverfahrens ausnahmsweise die Hauptforderung direkt an den Auftraggeber, so wird Culpa zunächst versuchen, die Inkassovergütung beim Schuldner beizutreiben. Sollte nach Ausschöpfung aller zumutbaren Maßnahmen die Inkassovergütung beim Schuldner nicht realisiert werden können, ist der Auftraggeber verpflichtet, Culpa eine Vergütung in Höhe von 20 % des bei ihm eingegangenen Betrages zu zahlen.
6. Erweist sich eine zum Einzug übertragene Forderung als nicht oder nicht mehr beständig, so hat Culpa gegen den Auftraggeber Anspruch auf Zahlung der gesamten Vergütung zuzüglich der entstandenen Barauslagen und Gerichtskosten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber ein anderes Inkassounternehmen oder einen anderen Dritten mit dem Einzug derselben Forderung beauftragt.
7. Bei der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen (§ 6) wird mit Auftragserteilung eine Inkassovergütung nach der jeweils gültigen Vergütungstabelle fällig. Diese wird gegenüber dem Schuldner als Verzugschaden geltend gemacht. Der Auftraggeber trägt eine Erfolgsvergütung in Höhe der Nebenforderungen (z. B. Verzugszinsen, Mahnkosten etc.). **Dem Auftraggeber wird im Erfolgsfall grundsätzlich die gesamte Hauptforderung ausbezahlt.** Nr. 1 findet hier entsprechende Anwendung. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung wird der Anspruch des Auftraggebers gegen den Schuldner auf Erstattung der Inkassovergütung bis auf eine Pauschale von 20,00 € an Culpa abgetreten. Culpa nimmt die Abtretung an. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die Barauslagen zu tragen. Bei Masseforderungen sind Sondervereinbarungen möglich.
8. Bei der gerichtlichen Geltendmachung und Zwangsvollstreckung (§ 7) fallen eine Mahnbescheidspauschale in Höhe von 21,01 € sowie (ab einem Forderungsbetrag über 300,00 €) eine Zwangsvollstreckungspauschale in Höhe von 25,00 € an, die gegenüber dem Schuldner als Verzugschaden geltend gemacht werden. Der Auftraggeber trägt eine Erfolgsvergütung in Höhe der

Nebenforderungen (z. B. Verzugszinsen, Mahnkosten etc.). Dem Auftraggeber wird im Erfolgsfall grundsätzlich die gesamte titulierte Hauptforderung ausbezahlt. Nr. 1 findet hier entsprechende Anwendung.

Bei Uneinbringlichkeit trägt der Auftraggeber die o. g. Pauschalen sowie die angefallenen Barauslagen (beispielsweise Auskunftsstellen, Gerichts- und Vollstreckungskosten).

Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung auf dem Klageweg trägt der Auftraggeber die Kosten des Anwalts.

Für die möglicherweise nachfolgende Überwachung des erwirkten Titels durch Culpa entsteht keine zusätzliche Bearbeitungspauschale im Sinne der Nr. 9.

9. Für die Überwachung und Einziehung einer bereits durch den Auftraggeber oder Dritte titulierten Forderung (§ 8) wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 120,00 € fällig. Sollte die Überwachung zum Erfolg führen, so steht Culpa eine Erfolgsprovision von 50 % der realisierten Forderung inklusive Umsatzsteuer zu. Sollte die Überwachung nicht zum Erfolg führen, entstehen dem Auftraggeber außer der in Satz 1 genannten Bearbeitungspauschale keinerlei Kosten. Culpa übernimmt das gesamte Kostenrisiko.
10. In den Fällen der Nrn. 7 und 8 meldet Culpa auf Wunsch des Auftraggebers bei Insolvenz des Schuldners die Forderung zur Insolvenztabelle an und überwacht diese. Hierfür berechnet Culpa einmalig eine Pauschale von 95,00 €.
11. In den Fällen der Nrn. 8 und 9 ist die Haftung aus Verjährung von Nebenforderungen wie Auslagen oder Zinsen ausgeschlossen. Es sei denn, dass der Auftraggeber zur Durchführung von verjährungsunterbrechenden Maßnahmen einen gesonderten Auftrag schriftlich erteilt hat.
12. Möchte der Auftraggeber von dem Außen dienstangebot Gebrauch machen, so werden die Konditionen hierfür gesondert vereinbart.

## § 10 Verrechnung

1. Zahlungen des Schuldners, die bei Culpa, dem Auftraggeber oder Dritten eingehen, werden zunächst auf die Inkassokosten und Barauslagen, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet (§ 367 Abs. 1 BGB). Dies gilt im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Culpa unbeschadet einer entgegenstehenden Zahlungsbestimmung des Schuldners.
2. Zahlungen an den Auftraggeber, Gutschriften und Warenrücknahmen sind Zahlungseingängen bei Culpa gleich gestellt und gelten damit als Erfolgsfälle. Für die Verrechnung gilt Nr. 1 entsprechend.
3. Die Verrechnung nach Nr. 1 und 2 gilt auch bei Nichtanerkennung der Inkassokosten durch die Gerichte.
4. Culpa ist berechtigt, eigene Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Zahlungen der Schuldner zu verrechnen. Insoweit erklärt der Auftraggeber die Abtretung zugunsten von Culpa, die hiermit angenommen wird.

## § 11 Aufrechnung

Gegen Ansprüche von Culpa kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

## § 12 Abrechnung und Auszahlung

1. Culpa übersendet dem Auftraggeber nach Abschluss des Inkassoauftrages eine Schlussabrechnung und zahlt den darin festgestellten Betrag aus.
2. Bei der Erstellung von Schlussabrechnungen werden Einwendungen nur berücksichtigt, wenn diese innerhalb von 2 Wochen gegenüber Culpa schriftlich durch den Auftraggeber geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber mit sämtlichen Einwendungen ausgeschlossen und die Abrechnung gilt als richtig und anerkannt.
3. Der Auftraggeber erklärt sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit damit einverstanden, auf eine Durchsetzung etwaiger Restforderungen bis 10,00 € zu verzichten. In diesem Fall gilt der Auftrag als erfolgreich abgeschlossen.

## § 13 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Inkassoauftrag endet mit der Realisierung der Gesamtforderung bzw. der festgestellten Forderung oder bei Uneinbringlichkeit der Forderung, nachdem alle zumutbaren Realisierungsmöglichkeiten sachgerecht ausgeschöpft sind.
2. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht der Kündigung gegenüber Culpa. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber den Ausgleich sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Vergütungen und Auslagen von Culpa. Die Kündigung ist ausgeschlossen, falls sich zum Kündigungszeitpunkt bereits ein Erfolg (z. B. Geldfluss) eingestellt hat oder von Culpa nachgewiesen werden kann, dass sich ein solcher in absehbarer Zeit einstellen wird.
3. Culpa ist berechtigt, Aufträge jederzeit unerledigt zurückzugeben, wobei ein Anspruch auf Vergütung verfällt. Die Culpa entstandenen Auslagen sind jedoch vom Auftraggeber zu ersetzen. Beruht die Rückgabe der Vorgänge auf Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, schuldet dieser die volle Vergütung nebst Auslagen.

## § 14 Zurückbehaltungsrecht

Culpa steht bis zum Ausgleich ihrer Vergütungs- und Erstattungsansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an den überlassenen Unterlagen sowie Schuldtitlen zu.

## § 15 Haftung

1. Culpa haftet außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht Kardinals- oder vertragswesentliche Pflichten verletzt sind.
2. Culpa haftet nicht für die durch Feuer oder in sonstiger Weise abhanden gekommenen Unterlagen.

## § 16 Datenschutz

1. Im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze ist Culpa berechtigt, alle erforderlichen bzw. anfallenden Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern.
2. Grundsätzlich erfolgt die Nutzung unseres Onlineangebotes – soweit technisch möglich und zumutbar – anonym oder unter Verwendung eines Pseudonyms.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine darüber hinausgehende Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung Ihrer Daten sowie eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt, soweit Sie einer Übermittlung Ihrer Daten an Dritte nicht ausdrücklich zugestimmt haben. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit Ihre Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.
4. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Auskunft zu verlangen über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, über die Herkunft der Daten, über die Empfänger der Daten, über den Zweck der Speicherung sowie über Personen und Stellen, an die wir Ihre Daten regelmäßig übermitteln. Darüber hinaus haben Sie das Recht, auf Berichtigung Ihrer Daten sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Sperrung oder Löschung Ihrer Daten.

## § 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz von Culpa.
2. Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz von Culpa.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## § 18 Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen sowie dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Auch die Änderung des vorstehenden Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

## § 19 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung im gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.
2. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.